

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Weinbach

Aufgrund der §§ 5, 51, Ziffer 6 und 93 Abs.2 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GBVI. S. 11) in der Fassung vom 1. 4. 1981 (GVBl. I S.66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 3. 1970 (GBVI. I S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. .10. 1980 (GBVI. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 3. 6. 1992 Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigene Mehrzweckhalle beschlossen:

§1

Öffentliche Einrichtungen/ Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dient.
- (2) Jede Zulassung zu Inanspruchnahme der vorgenannten Einrichtung obliegt als öffentlich-rechtliche Angelegenheit ausschließlich der Gemeinde Weinbach, vertreten durch den Gemeindevorstand. Benutzer müssen alle beabsichtigten Veranstaltungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anmelden.
- (3) Die Benutzung der Mehrzweckhalle erfolgt nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung, sofern der Gemeindevorstand, in unaufschiebbaren Fällen der Bürgermeister, im einzelnen nicht etwas anderes zulässt. Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtung durch Vereine, Verbände, Parteien, Gruppen und Einzelpersonen erkennt der Benutzer die Bestimmung dieser Benutzungsordnung sowie die festgelegten Gebühren als verbindlich an.

§ 2

Benutzungsgrundsätze, Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Die Kosten für die Beseitigung der durch die Benutzung entstandenen Schäden sowie die Wiederbeschaffungskosten für zerstörte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswesen, die durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen und nicht als normale Abnutzung anzusehen sind. Der Benutzer hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Gemeinschaftsräumen zu sorgen. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder dessen beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer übernimmt die Einrichtung und die Einrichtungsgegenstände von dem Beauftragten der Gemeinde und sind auch wieder an diesen zurückzugeben. Er hat die Auslegung des Hallenbodens, die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Gemeinde selbst zu besorgen, andernfalls werden die entstandenen Lohnkosten usw. in Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt für diese Arbeit ist mit dem Beauftragten abzusprechen, so dass die vor- und nachher stattfindenden Nutzungen möglichst nicht behindert werden. Im Anschluss an jede Nutzung sind alle Räume wieder so herzurichten, wie sie zu Beginn der Benutzung übergeben wurden. Einrichtung, die Schankanlage, die Küche sowie das gesamte Inventar sind in einem einwandfreien, pfleglichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die der Einrichtung und den Einrichtungsgegenständen nicht schaden können und bei Übertragung auf Schürfwunden keine Entzündung hervorrufen. Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.
- (3) Der Benutzer hat seinen Antrag auf Überlassung der Einrichtung einen Verantwortlichen für die Veranstaltung zu benennen und dessen Einverständnis zu bestätigen. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesen beauftragte Person. Der Be-

nutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen der Gemeinde oder des von ihr Beauftragten Folge zu leisten.

- (4) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihrer Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt der Gemeindevorstand keine Haftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen (z.B. Garderobe). Der Benutzer haftet dem gemeindevorstand gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände entstehen.

§3

Haftungsausschlussklausel

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten (Helfer), der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit Der Benutzung der überlassenen Räume Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies gilt Nicht bei Benutzung der in § 5 Abs. 2 Buchstaben a) und b) genannten Art.
- (4) Hierzu bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 863 BGB unberührt.
- (5) Die Zugänge zur Mehrzweckhalle und zu deren Räume sind im Rahmen der Benutzung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, das bedeutet, dass der Benutzer für eine ausreichende Beleuchtung und die Freihaltung der Zugänge insbesondere bei plötzlicher Glätte usw., zu sorgen hat.

§ 4

Besondere Benutzungsbedingungen

- (1) Werden die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle von den Benutzern für besondere Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigung erforderlich sind, so sind dies von denselben einzuholen. Dies gilt im besonderen für die Verkürzung der Sperrzeit die Erteilung der Tanzgenehmigung und der Schankerlaubnis. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu tragen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den bei den in § 5 Abs. 2 näher bezeichneten Anlässen benötigten gesamten Bedarf an Faß- und Flaschenbier von der Firma zu beziehen, mit der die Gemeinde eine Bezugsverpflichtung eingegangen ist. Dies gilt auch für die von der Firma vertriebenen alkoholfreien Getränke.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, Speisen und Getränke bei Veranstaltungen grundsätzlich nur in pfandpflichtigen
- (4) , wieder verwertbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben sowie Verwendungen von Einwegmaterialien (Plastikgeschirr, Styropor- und Pappschalen, Plastikbecher, .bestecke, Einwegflaschen und Getränkedosen) zu unterlassen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Vereine, Verbände, Kirchen und Parteien der Gemeinde Weinbach steht die Mehrzweckhalle für ihre kulturellen, geselligen, sportlichen, bildenden, politischen und sonstigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn dieselben nicht auf die Erzielung von einnahmen gerichtet sind.

Die bei Benutzung der Küche entstehenden Stromkosten und die Kosten, die der Gemeinde für die Benutzung unmittelbar in Rechnung gestellt werden, sind von den Benutzern der vorgenannten Art zu erstatten.

Bei auswärtigen Benutzern der vorgenannten Art entscheidet der Gemeindevorstand über die Erhebung einer Benutzungsgebühr.

(2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | Für 1/3 der Halle | für die ges. Halle |
|---|-------------------|--------------------|
| a) Familienfeiern (Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Jubiläen u. ä.) | | |
| für den ersten Tag | | |
| für den zweiten und jeden weiteren | | |
| b) Beerdigungskaffe | | |
| c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen | | |
| für den ersten Tag | | |
| für den zweiten und jeden weiteren Tag | | |
| zuzüglichfür jeden verzapften Hektoliter Bier. | | |
| Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch einen Benutzungstag... und jeden weiteren....Für auswärtige Veranstalter werden die unter c) genannten Beträge verdoppelt soweit sie sich auf die Zeit beziehen. | | |
| d) Familienfeiern im kleinen Raum in Untergeschoß | | |
| e) Familienfeiern im Konferenzraum (Erdgeschoß) | | |
| Für den ersten Tag | | |
| Für jeden weiteren Tag | | |
| f) Familienfeiern in 2/3 der Halle | | |
| Für den ersten Tag | | |
| Für jeden weiteren Tag | | |

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach dem echten Verbrauch berechnet.

Im vorstehendem § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von fall zu Fall vom gemeindevorstand gesondert festgesetzt.

Eine Ermäßigung oder einen Erlass von gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung Gemeindevorstand.

§ 6

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie sonstigem Inventar ist nicht gestattet.

§7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. 12. 1979 in Kraft